

Vertrag über Lehrtätigkeit (-Lehrauftrag-) bzw. Honorartätigkeit

zwischen

Herrn/Frau _____

als Kursleiter/in / Referent/in _____

und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS).

§ 1

Für diesen (Lehr-)Auftrag bzw. diese Honorartätigkeit gelten die Vorschriften des BGB. Durch ihn wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem DRS begründet.

§ 2

Der/die o.g. (Lehr-) Beauftragte übernimmt im Rahmen der durch den DRS durchgeführten Organisations- bzw. Übungsleiterausbildung, sonstiger Lehrtätigkeit bzw. Honorartätigkeit

die Leitung des Lehrganges

(Nr., Ort und Zeiten eintragen),

die (Vortrags-)Tätigkeit zum Thema

im Lehrgang

(Nr., Ort und Zeiten eintragen),

Terminierung und Dauer der Vortrags- bzw. Honorartätigkeit werden mit der jeweiligen Lehrgangsleitung abgestimmt.

§ 3

Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie ein Honorar gemäß der Gebührenordnung des DRS, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

Neben dem Honorar werden für notwendige Dienstreisen in Erfüllung des Vertrages Fahrtkostenersatz, Ersatz von Übernachtungsgeldern und Tagegeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes durch den DRS gezahlt.

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e. V.
Friedrich –Alfred -Str. 10, 47055 Duisburg

Das vereinbarte Honorar und die Reisekosten werden nach Beendigung des Lehrauftrages und Rechnungsstellung unbar gezahlt.

Steuerabzüge vom Honorar werden durch den DRS nicht vorgenommen. Honorareinkünfte sind von den Referenten/innen bzw. Kursleitern/innen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommensteuerveranlagung selbst anzumelden.

Die Lehrtätigkeit erfolgt in freier Mitarbeit. Die Versteuerung des Honorars sowie die Entrichtung von Sozialabgaben richten sich nach den maßgeblichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass durch die Vergütung sämtliche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Nebenleistungen abgegolten sind. Sollten gegenüber dem DRS aufgrund von Zahlungen / Ansprüchen aus diesem Vertrag Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge festgesetzt werden, erfolgt eine Freistellung im Innenverhältnis durch den Referenten. Sollte die Tätigkeit entgegen dieser Vereinbarung durch die Sozialversicherungsträger dennoch nicht als freies Mitarbeiterverhältnis, sondern als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingestuft werden, übernimmt der Referent im Innenverhältnis unwiderruflich ebenfalls einen möglichen Arbeitgeberanteil.

§ 4

Der DRS kann eine Veranstaltung ausfallen lassen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist, oder wenn ein Grund vorliegt, den der DRS nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar oder Fahrtkostenersatz für noch nicht erbrachte oder aufgewendete Leistungen.

§ 5

Der/die Referent/in bzw. Kursleiter/in verpflichtet sich, über ihm/ihr im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene verbandsinterne Angelegenheiten und Informationen aus den Mitgliedsorganisationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Bei Verlust von Sachen haftet der DRS nicht.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Lehrbeauftragte/r)

(Unterschriften DRS)